

AZ: 6542/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch des Beschwerdeführers auf einen Ausbau/Austausch eines vom Netzbetreiber/grundzuständigen Messstellenbetreiber eingebauten Smart Meters.

Der Netzbetreiber verbaute nach vorheriger Ankündigung an der Lieferstelle des Beschwerdeführers im Mai 2021 einen so genannten Smart Meter zur Erfassung des Stromverbrauchs. Der jährliche Stromverbrauch des Beschwerdeführers liegt zwischen ca. 6.500 kWh und 7.000 kWh. Der Beschwerdeführer forderte anschließend erfolglos den Ausbau der Messeinrichtung und Austausch gegen einen normalen analogen oder digitalen Zähler.

Er trägt vor, der Netzbetreiber sei nicht berechtigt gewesen, überhaupt einen Smart Meter zu verbauen. Diesbezüglich verweist er auf einen Beschluss des Obergerichtspräsidenten (OVG) Münster vom 04.03.2021. Der Zähler befinde sich an einer Stelle, in der er und seine Familie der ständigen Strahlung ausgesetzt seien. Der Zählerstandort entspreche nicht den Vorgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz. Der Netzbetreiber verletze sein Grundrecht und das Grundrecht seiner Familie auf körperliche Unversehrtheit.

Der Beschwerdeführer begehrt den sofortigen Ausbau des Smart Meters sowie den Austausch gegen eine normale Messeinrichtung.

Der Netzbetreiber lehnt den Ausbau ab.

Da der Verbrauch an der Lieferstelle dauerhaft mehr als 6.000 kWh betrage, sei er nach §§ 29 ff Messtellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet, an der Lieferstelle des Beschwerdeführers einen Smart Meter zu verbauen. Aus dem vom Monteur übersandten Foto lasse sich zudem erkennen, dass der dafür genutzte Raum offensichtlich kein Wohnraum sei. Eine Gesundheitsgefährdung durch den Zähler sei auszuschließen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Nach den § 29 Abs. 1 Nr. 1 MsbG ist der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet, Lieferstellen von Letztverbrauchern mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 6.000 kWh mit intelligenten Messsystemen (Smart Meter) auszustatten, soweit das nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist. Alle Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Zähler befindet sich nach dem der Schlichtungsstelle vorliegenden Foto in einem unverputzten Raum, in dem weitere Sicherungs- und Verteilerkästen verbaut worden sind. Es ist lebensfremd anzunehmen, dass ein solcher Raum vom

Beschwerdeführer oder einem Familienmitglied als dauerhafter Wohn- oder Schlafräum genutzt wird. Auf den Seiten des Bundesamtes für Strahlenschutz finden sich zudem keine Hinweise, dass von Smart Metern eine wie auch immer geartete Gesundheitsgefährdung ausgehen könnte und es deshalb Einschränkungen bei deren Einsatz gibt. So heißt es dort unter anderem:

„Nach aktuellem Wissensstand tragen die Systeme nur wenig zur Exposition von Personen gegenüber elektromagnetischen Feldern (EMF) bei, so dass auf die Einwirkung von EMF zurückführbare Gesundheitswirkungen nicht erwartet werden. ... Es ist daher davon auszugehen, dass an Orten mit typischen Hintergrundfeldstärken die möglichen Expositionen trotz Beiträgen durch Smart Metering Systeme weit unter den zum Schutz der Gesundheit empfohlenen Höchstwerten bleiben. Erste veröffentlichte Messergebnisse bestätigen diese Einschätzung. Unter diesen Voraussetzungen können nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sowohl direkte Gesundheitswirkungen als auch Funktionsbeeinflussungen von aktiven Körperhilfen, wie zum Beispiel Herzschrittmachern, ausgeschlossen werden.“

(vgl. <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/quellen/smart-meter/smart-meter.html>)

Das deckt sich mit anderen frei zugänglichen Quellen von Forschungseinrichtungen. So findet sich beispielsweise auf der Internetseite der schweizerischen Forschungsstiftung für Strom und Mobilkommunikation folgende Aussage:

„Die Strahlenbelastung durch Smart Meter ist nahezu Null. Ein einziges kurzes Gespräch mit dem Mobil- oder Schnurlostelefon exponiert den Körper mehr als es ein funkbasierter Smart Meter über seine gesamte Lebensdauer tut.“

(www.emf.ethz.ch/de/emf-info/themen/technik/ausgewaehlte-anwendungen/smart-meters)

Auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf den Beschluss des OVG Münster vom 04.03.2021 (AZ: 21 B 1162/20) verfängt nicht. Zum einen hatte der Beschluss (einstweilige Verfügung) nur unmittelbare Rechtswirkung in Bezug auf den Kläger und besagte letztlich, dass der Kläger (privater Messstellenbetreiber) zu diesem Zeitpunkt auch andere Zähler an Lieferstellen mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 6.000 kWh einsetzen durfte. Ein Anspruch des Endkunden auf den Ausbau eines bereits verbauten Smart Meters ist dem Beschluss nicht zu entnehmen. Zum anderen waren zum Zeitpunkt der Entscheidung des OVG noch keine drei Smart Meter von unterschiedlichen Herstellern nach § 24 MsbG zertifiziert gewesen. Das war der Hauptgrund für die Beurteilung des OVG. Diese Sachlage hat sich mittlerweile geändert. Auch das an der Lieferstelle des Beschwerdeführers verbauten Gerät ist nachweislich zertifiziert worden.

Es steht dem Beschwerdeführer nach § 5 MsbG zwar grundsätzlich frei, einen anderen Messstellenbetreiber mit der Messung seines Stromverbrauchs zu beauftragen. Auch dieser muss aber nach § 36 MsbG die Ausstattungsvorgaben der §§ 29 ff MsbG zwingend beachten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch gegen den Netzbetreiber, dass dieser den im Mai 2021 an der Lieferstelle verbauten Smart Meter wieder ausbaut und gegen einen analogen Zähler oder eine moderne Messeinrichtung (digitaler Zähler) ausbaut.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 3 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 30. März 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann